



**ZEICHENERKLÄRUNG**

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1.) **Art der baulichen Nutzung**
    - 1.1 Mischgebiet nach § 6 BauNVO  
Ausgeschlossen werden aus § 6.3 Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.  
Weiterhin werden ausgeschlossen: § 6.6, 6.7 und 6.8.
    - 1.2 Dorfgebiet nach § 5 BauNVO  
Ausgeschlossen werden § 5.2, 5.5, 5.6, 5.7 und 5.9.
  - 2.) **Maß der baulichen Nutzung**
    - 2.1 Zahl der Vollgeschosse
    - 2.2 Höhe der baulichen Anlagen
      - 2.2.1 Erdgeschloßbodenhöhe EFH
      - 2.2.2 Traufhöhe
      - 2.2.3 Firsthöhe
  - 3.) **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
    - 3.1 Offene Bauweise
    - 3.2 Baugrenze
    - 3.3 Stellung der baulichen Anlagen: Gebäude bzw. Firstrichtung
  - 6.) **Verkehrsflächen**
    - 6.1 Straßenverkehrsflächen
    - 6.2 Straßenbegrenzungslinie
    - 6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß an andere Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BBauG).  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
  - 8.) **Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
    - oberirdisch
    - unterirdisch
  - 9.) **Öffentliche und private Grünflächen**
    - 8.1 Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen
    - 8.2 Als Zielflächen
    - 8.3 Natürliche Grünflächen
  - 12.) **Flächen für Landwirtschaft**
    - Wiesenflächen, Obst
  - 13.) **Grünordnung**
    - 13.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
      - 13.1.1 Pflanzgebiet zum Anpflanzen von Bäumen.  
Es sind heimische, hochstämmige Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten.
      - 13.1.2 Pflanzgebiet zum Anpflanzen von Sträuchern.  
Es sind heimische Sträucher anzupflanzen und zu unterhalten.
    - 13.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.
    - 13.2.1 Pflanzbindung und Erhaltung für Bäume
    - 13.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen.
  - 15.) **Sonstige Planzeichen**
    - 15.3 Fläche für Stellplätze
    - 15.8 Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist.
- Nebenanlagen i. S. § 14 Abs. 1, Satz 3 BauNVO, soweit sie Gebäude sind, werden nicht zugelassen.  
Verboten ist auf Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB das Aufstellen und Anbringen von Anlagen der Außenwerbung entlang der L 390 innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksstreifen.  
Bekennzeichnete Werbeanlagen sind so einzurichten, daß die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden.  
Die Werbung darf nur am Gebäude, nicht auf dem Dach erfolgen. Lauflicht-Wechsellichtanlagen sind unzulässig.  
Sichtfelder:  
Die im Bereich der L 390 mit Planzeichen 15.8 bezeichneten Flächen sind vorgeschriebene Sichtfelder.  
1. Sichtfeld am Anschluß Ortsweg 2034/1 in die L 390 in Richtung Rosenfeld  
L = 5110 m, V = 70 km/h, Annäherungssichtweite  
2. Sichtfeld am Anschluß Ortsweg 2034/1 in die L 390 in Richtung Heiligenzimmern  
L = 51 Tangente (L, m), V = 70 km/h, Annäherungssichtweite  
Die o.g. Sichtfelder sind entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und schichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Blüme, Lichtmast, Lichtsignalgeber u.ä. sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stadt einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.
- 15.9 Aufschüttung, Abgrabung, Stützmauer
  - Aufschüttung
  - Abgrabungen
  - Stützmauer
- 15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- 15.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, daß dieser Lageplan als Bestandteil des Bebauungsplanes von Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Rosenfeld, den 01.09.1994



(Hassler)  
Bürgermeister

Anerkannt:  
STADT ROSENFELD  
25.11.1993  
BÜRGERMEISTER

**BEBAUUNGSPLAN  
ROSENFELDER TAL**

PLANVERFASSER:  
GEMEINDE: STADT ROSENFELD  
POSTFACH 65  
7463 ROSENFELD  
TEL.: 07428/1011-14  
FAX.: 07428/8087  
AUFSTELLER: BILLING PETERS RUFF & PARTNER  
AMEISENBERGSTR. 7  
D-7000 STUTTGART 1  
TEL: 0711/16650-0, FAX 0711/16650-40

GRÖSSE: 65 / 77  
GEZ: FOE  
DATUM: 27.5.92  
MASZST: 1 : 500  
**338.001**

**BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

- 1.) **Dachform und Dachneigung**
  - 1.1 Dachform: Satteldach / Walmdach
  - 1.2 Zulässige Dachneigung
  - 1.3 Dachaufbauten siehe Zeichnung
  - 1.4 Als Dacheindeckung sind braunes Ziegelmateriale zugelassen.
- 2.) **Einfriedungen**
- 3.) **Ereileitungen**
- 4.) **Bestand / Planung**
  - Bestehende Gebäude
  - Geplante Gebäude

Anmerkung: Die Nummerierung der planungsrechtlichen Festsetzungen bezieht sich auf die entsprechende der Planzeichnerverordnung in der aktuellen Ausgabe.